

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Hans-Dieter Haase und Grant Hendrik Tonne (SPD), eingegangen am 24.07.2012

Gibt es Kettenarbeitsverträge in der niedersächsischen Justiz?

Angesichts eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts aus dem Juli dieses Jahres ist infrage gestellt worden, ob aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge grundsätzlich rechtmäßig sind. Im konkreten Fall wendete sich eine Arbeitnehmerin gegen ihren Arbeitgeber im Bereich Justiz, das Land Nordrhein-Westfalen, welches ihr in elf Jahren 13 befristete Arbeitsverträge zur Vertretung von Mitarbeitern anbot.

Grundsätzlich stellte das Bundesarbeitsgericht fest, dass aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse rechtmäßig sein können, sofern ein sachlicher Grund besteht, beispielsweise den regelmäßigen Bedarf an Vertretungen für beurlaubte Mitarbeiter oder aber Mitarbeiter in Elternzeit.

Anders aber wertete das Gericht den Fall, in dem über elf Jahre hinweg immer wieder Befristungen ausgesprochen worden sind, denn dies sei ein Hinweis auf einen Missbrauch des Instruments der Befristung. Mithin wäre in einem derart gelagerten Fall ein unbefristeter Arbeitsvertrag anzubieten, da offensichtlich dauerhaft Bedarf für eine weitere Mitarbeiterin bestand.

Grundsätzlich sind befristete Kettenarbeitsverträge zu missbilligen. Stattdessen sollte eine vorausschauende Personalplanung ausreichend unbefristete Stellen vorsehen, um regelmäßig wiederkehrende Vertretungen für Sonderurlaube oder aber Elternzeiten aufzufangen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele befristete Arbeitsverträge gibt es derzeit an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen, und aus welchen Gründen wurde eine Befristung ausgesprochen (bitte aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken)?
2. In wie vielen Fällen handelt es sich um einen wiederholten befristeten Vertrag, und wie viele hintereinander geschaltete Befristungen je Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gibt es (bitte aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken)?
3. Soweit es wiederholte Befristungen gibt, plant die Landesregierung die Schaffung unbefristeter Arbeitsstellen, um den anhaltenden Personalbedarf auszugleichen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2012 - II/724 - 1444)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 5112 I – 104. 504 -

Hannover, den 05.09.2012

Es ist das Bestreben der Landesregierung, möglichst viele befristete Verträge in dauerhafte Arbeitsverhältnisse zu überführen, um den betroffenen Beschäftigten eine gesicherte berufliche Perspektive zu bieten. Dies ist in den vergangenen Jahren auch in großem Umfang gelungen: Lag die Zahl der vollständig befristet tätigen Tarifbeschäftigten in der niedersächsischen Justiz im Jahr 2006 noch bei 419, konnte sie seitdem deutlich reduziert werden auf aktuell 61.

Das Bestreben zur Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete findet seine Grenze aber darin, dass es sich bei den befristet Beschäftigten vielfach um Ersatzkräfte für dauerhaft Beschäftigte handelt, deren Stellen infolge Mutterschutz und Elternzeit, Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen nur für einen begrenzten Zeitraum vakant sind. Insoweit sind befristete Verträge nicht in vollem Umfang zu vermeiden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich der Frage, wie viele befristete Arbeitsverträge es derzeit an niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften gibt und aus welchen Gründen eine Befristung erfolgt ist, nehme ich auf die **anliegende Übersicht** Bezug.

Nicht berücksichtigt sind temporäre Aufstockungen von im Übrigen unbefristeten Arbeitsverträgen.

Zu 2:

Zu der Frage, in wie vielen Fällen es sich um einen wiederholten befristeten Vertrag handelt und wie viele hintereinander geschaltete Befristungen je Mitarbeiter oder Mitarbeiterin es gibt, nehme ich ebenfalls auf die **beigefügte Übersicht** Bezug.

Zu 3:

Die Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse wird weiterhin im Rahmen des vorhandenen Beschäftigungsvolumens und Personalkostenbudgets erfolgen. Insbesondere im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Oldenburg ist beabsichtigt, allen vollständig befristeten Beschäftigten mindestens einen teilweise unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten.

Bernd Busemann

Hier: Übersicht zu Frage 1 und 2

Geschäftsbereich	Behörde/Bezirk	Anzahl bef. Verträge	Befristungsgründe	Anzahl wiederholte Befr.		Zahl der Befristungen pro MA
Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit	Finanzgericht	1	Ersatzkraft wg. langfristiger Erkrankung	0	entfällt	
	Landesarbeitsgericht	0		0		
	ArbG Braunschweig	0		0		
	ArbG Celle	1	Ersatzkraft wg. befristeter Rente	1	1 Befristung	
	ArbG Emden	0		0		
	ArbG Göttingen	0		0		
	ArbG Hameln	0		0		
	ArbG Hannover	3	2x Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung, 1x Ersatzkraft wg. Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung	2	je 1x 2 und 3 Befristungen	
	ArbG Hildesheim	0		0		
	ArbG Lingen	0		0		
	ArbG Lüneburg	0		0		
	ArbG Nienburg	0		0		
	ArbG Oldenburg	1	Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit	1	2 Befristungen	
Summe Geschäftsbereich Verwaltungsgerichtsbarkeit	ArbG Osnabrück	3	2x Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung, 1x Ersatzkraft wg. Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung	3	je 1x 3, 5 und 6 Befristungen	
	ArbG Stade	0		0		
	ArbG Verden	0		0		
	ArbG Wilhelmshaven	1	Ersatzkraft wg. Elternzeit	1	2 Befristungen	
		9		8		
	Oberverwaltungsgericht	0		0		
	VG Braunschweig	1	Ersatzkraft wg. Beurlaubung	1	9 Befristungen	
	VG Göttingen	0		0		
	VG Hannover	1	Ersatzkraft wg. Elternzeit	1	9 Befristungen	
	VG Lüneburg	0		0		
	VG Oldenburg	0		0		
	VG Osnabrück	0		0		
	VG Stade	0		0		
Summe Geschäftsbereich Sozialgerichtsbarkeit		2		2		
	Landessozialgericht	5	3x Ersatzkraft wg. Elternzeit, 2x Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung	4	je 1x 2, 3, 4 und 5 Befristungen	
	SG Aurich	1	1x Ersatzkraft wg. Elternzeit	1	2 Befristungen	
	SG Braunschweig	3	2x Ersatzkraft wg. Elternzeit, 1x Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung	3	2x 3 Befristungen, 1x 2 Befristungen	
	SG Hannover	7	4x Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung, je 1x Ersatzkraft wg. Elternzeit, Beurlaubung und Erwerbsunfähigkeit auf Zeit	1	1 Befristung	
	SG Hildesheim	1	Ersatzkraft wg. Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung	1	5 Befristungen	
	SG Lüneburg	2	je 1x ohne Sachgrund und wg. absehbaren Wegfalls der Tätigkeit	1	3 Befristungen	
	SG Oldenburg	0		0		
	SG Osnabrück	3	je 1x Ersatzkraft wg. Mutterschutz, Beurlaubung und bef. Teilzeitbeschäftigung	2	je 1x 4 und 10 Befristungen	
	SG Stade	0		0		
		22		13		
	OLG Braunschweig	0		0		
	LG-Bezirk Braunschweig	0		0		
Summe Geschäftsbereich OLG-Bezirk Braunschweig	AG Braunschweig	2	Ersatzkraft für ausgeschiedene Mitarbeiter	1	2 Befristungen	
	LG-Bezirk Göttingen	1	Befristete Zulegung einer Planstelle	0		
		3		1		
	OLG Celle	2	je 1x Ersatzkraft wg. ATZ und wg. Teilzeitbeschäftigung	1	5 Befristungen	

Hier: Übersicht zu Frage 1 und 2

Geschäftsbereich	Behörde/Bezirk	Anzahl bef. Verträge	Befristungsgründe	Anzahl wiederholte Bef.	Zahl der Befristungen pro MA
	LG-Bezirk Bückeburg	2	je 1x Ersatzkraft wg. Erziehungsurlaub und aus sonstige Gründen		
	LG-Bezirk Hannover	0		0	
	AG Hannover	2	je 1x Ersatzkraft wg. Elternzeit und Aushilfskraft wg. befr. Hilfsstelle	1	4 Befristungen
	LG-Bezirk Hildesheim	2	je 1x Ersatzkraft wg. Krankheitsvertretung und Aushilfskraft wg. befr. Hilfsstelle	0	
	LG-Bezirk Lüneburg	1	schwerbehinderte Aushilfskraft mit Eingliederungszuschuss nach § 219 SGB III a. F.	1	2 Befristungen
	LG-Bezirk Stade	5	je 1x Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung, wg. Mutterschutz, wg. Krankheitsvertretung, für einen wg. Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der evtl. in den Dienst zurückkehrt sowie 1x Ersatzkraft für einen Beschäftigten, der in die Verwaltungsgerichtsbarkeit versetzt worden ist	4	2x 2 Befristungen, je 1x 4 und 5 Befristungen (das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des 31.08.12)
Summe Geschäftsbereich	LG-Bezirk Verden	1	1x Ersatzkraft wg. Mutterschutz/Elternzeit	1	7 Befristungen
OLG-Bezirk Oldenburg	OLG Oldenburg	15		8	
	LG-Bezirk Aurich	0		0	
	LG-Bezirk Oldenburg	1	Ersatzkraft wg. Beurlaubung	1	24 Befristungen
	LG-Bezirk Osnabrück	4	Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung 2x Ersatzkraft wg. Teilzeitbeschäftigung, je 1x Ersatzkraft wg. Beurlaubung und Elternzeit	1 4	8 Befristungen je 1x 13, 16, 19 und 20 Befristungen
Summe Geschäftsbereich	AG Osnabrück	1		1	16 Befristungen
GenStA-Bezirk Braunschweig	GenStA Braunschweig	7		7	
	SIA Braunschweig	0	entfällt	0	entfällt
	SIA Braunschweig	0		0	
	SIA Göttingen	0		0	
Summe Geschäftsbereich	GenStA Celle	0		0	
	SIA Bückeburg	0	entfällt	0	entfällt
	SIA Hannover	0		0	
	SIA Hildesheim	0		0	
	SIA Lüneburg	0		0	
	SIA Stade	0		0	
	SIA Verden	0		0	
Summe Geschäftsbereich	GenStA Oldenburg	0		0	
GenStA-Bezirk Oldenburg	GenStA Oldenburg	1	Erprobung eines Justizhelfers	1	1
	SIA Aurich	0		0	
	SIA Oldenburg	0		0	
Summe Geschäftsbereich	SIA Osnabrück	1	Ersatzkraft wg. Beurlaubung	1	9
		2		2	
Summe insgesamt		61		41	